



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

Klauenbäder im Einsatz für landwirtschaftliche Nutztiere wurden in den letzten Jahren viel und kontrovers diskutiert. Für die tierhaltenden Betriebe ist es wichtig, dass es durch korrekte Informationen eine Rechtssicherheit für das Handeln vor Ort im Stall beim praktischen Einsatz von Klauenbädern gibt.

Die Mitglieder des *DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene* sowie der *DLG-Prüfungskommission Mittel zur Klauenpflege und -hygiene*, haben sich ausführlich mit dieser Fragestellung befasst.

Im April 2009 haben der Ausschuss und die Prüfungskommission der DLG zusammen mit Fachreferenten das Thema intensiv bearbeitet und die Grundlagen für einen Leitfaden abgesteckt.

Frau Dr. Elke Kleiminger vom *LAVES* in Oldenburg hat den Leitfaden „Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb“ unter Berücksichtigung der derzeit rechtlichen Vorgaben ausgearbeitet (Stand Juli 2009).

Autorenanschrift

Dr. Elke Kleiminger
Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Postfach 3949
26029 Oldenburg
Tel./Fax: 0441-57026-240/-179
E-Mail: elke.kleiminger@laves.niedersachsen.de
Internet: www.laves.niedersachsen.de

Ansprechpartner DLG-Ausschuss Klauenpflege und -hygiene

Geschäftsführung

Friederike Kaths
DLG e.V.
Fachzentrum Landwirtschaft
Eschborner Landstraße 122
60489 Frankfurt am Main
Tel./Fax: +49 (0)69/247 88-317/-114
E-Mail: F.Kaths@DLG.org
Internet: www.DLG.org

Vorsitzender

Dr. Dietrich Landmann
Lehr- und Versuchsanstalt Echem
Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Zur Bleeke 6
21379 Echem
Tel./Fax.: +49 (0)4139/698-0/-100
E-Mail: lva.echem@lwk-niedersachsen.de
Internet: www.lwk-niedersachsen.de



DLG – Leitfaden

Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

(Stand Juli 2009)

Klauenbäder kommen mit unterschiedlichen Wirkstoffen und Zweckbestimmungen in der Tierhaltung zur Anwendung.

1 Klauenbäder als Arzneimittel

- Alle Klauenbäder, die zum Zwecke der Behandlung (Therapie) oder Vorbeuge (Prophylaxe) von Klauenerkrankungen (z.B. Mortellaro, Moderhinke) am Tier angewendet werden, sind Arzneimittel und müssen vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zugelassen sein.
- Aber: Es gibt in Deutschland derzeit keine Klauenbäder, die als Tierarzneimittel zur Bekämpfung von Klauenerkrankungen wie Mortellaro zugelassen sind.
- Der Tierarzt kann im begründeten Einzelfall (Therapienotstand) ein Klauenbad einsetzen, das in einem EU-Mitgliedstaat als Tierarzneimittel zugelassen ist.
- Auf tierärztliche Verschreibung kann im Therapienotstand auch ein Klauenbad in der öffentlichen Apotheke hergestellt werden. Inhaltsstoffe (z. B. Kupfersulfat, Zinksulfat, Formaldehyd, ggf. Antibiotika), Zweckbestimmung (Therapie oder Prophylaxe), Wartezeiten, Anwendungs- und Entsorgungshinweise müssen vom Tierarzt hierfür detailliert festgelegt werden.
- Der Tierhalter muss die Behandlungsanweisungen des Tierarztes genau erfüllen.

2 Klauenbäder als Biozide

Klauenbäder können auch als Biozide angewendet werden, wenn sie:

- ausschließlich zu veterinärhygienischen Zwecken eingesetzt werden,
- nur Wirkstoffe enthalten, die für diesen Zweck gelistet sind und
- von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAUA) registriert / zugelassen und entsprechend mit einer BAuA Nr. gekennzeichnet sind (weitere Informationen, die einem Biozid-Produkt beigefügt sein müssen, siehe DLG-Dokument „Auszug aus Leitfaden für die Zulassung von Biozid-Produkten“).

Für diese Klauenbäder dürfen in keinem Falle medizinische Wirkungen ausgelobt werden.



Klauenbäder – Einsatz im landwirtschaftlichen Betrieb

3 Klauenbäder als Reinigungs- und Pflegemittel

- Klauenbäder dürfen nur als Reinigungs- und Pflegemittel ausgelobt werden, wenn sie keine apothekenpflichtigen Stoffe enthalten und ausschließlich äußerlich am Tier zum Zwecke der Reinigung und Pflege angewendet werden.
- Sie können daher keine Stoffe wie Kupfer-, Zinksulfat oder Formaldehyd enthalten, da diese Stoffe als apothekenpflichtig eingestuft werden.

Anwendung von Klauenbädern – vier Konsequenzen für den Tierhalter

1. Anwendung von Klauenbädern zum Zweck der therapeutischen und prophylaktischen Behandlung nur als Arzneimittel und nur wenn sie vom BVL zugelassen oder vom Tierarzt verschrieben sind.
2. Anwendung von Klauenbädern als Biozide nur zu veterinärhygienischen Zwecken und nur wenn sie von der BAUA registriert / zugelassen und entsprechend gekennzeichnet sind.
3. Keine Herstellung von Klauenbädern aus den Rohstoffen Kupfer- bzw. Zinksulfat¹ oder Formaldehyd² durch den Tierhalter – aufgrund des Arzneimittel- bzw. Chemikalienrechtes möglich.
4. Bekämpfung der Ursachen von Klauenerkrankungen, um auf die Anwendung von Klauenbädern verzichten zu können oder ihre Anwendung zu reduzieren.

¹ Die Rohstoffe Kupfer- und Zinksulfat werden als gesundheitsschädlich und umweltgefährlich bzw.

² Formaldehyd wird als giftig mit Verdacht auf krebserregendes Potential eingestuft.

Reste und Abfälle dieser Stoffe müssen getrennt gesammelt, vorschriftsmäßig gelagert, wiederaufgearbeitet oder als besonders überwachungsbedürftiger Abfall entsorgt werden. § 362 Abs. 1 des Strafgesetzbuches sieht für eine umweltgefährdende Abfallbeseitigung sogar eine Freiheitsstrafe oder Geldstrafe vor.